

## REGIERUNGSRAT

19. Februar 2025

24.419

**Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Verstetigung des Informationsaustausches zwischen Behörden zur Bekämpfung von Strukturkriminalität; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

### 1. Ausgangslage

Die Motion verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, welche im Kanton Aargau einen niederschweligen Informationsaustausch zwischen Gemeinde- und Kantonsbehörden und zwischen Strafverfolgungsbehörden ermöglichen. Dieser Informationsaustausch soll der Bekämpfung der Strukturkriminalität dienen. Zur Begründung führen die Motionärin und der Motionär aus, dass es für die Kantonspolizei schwierig sei, in diesem Themenbereich die meist hochprofessionellen Strukturen zu durchdringen. Ein Grund dafür sei auch der mangelhafte Informationsaustausch zwischen den Behörden. So sei es beispielweise den Gemeindesteuerämtern nicht möglich, die Kantonspolizei bei Hinweisen auf kriminelle Strukturen darüber zu informieren.

Die Motion bezieht sich auf die Bekämpfung von Strukturkriminalität, welche umgangssprachlich auch als organisierte Kriminalität bezeichnet wird. In Europa, in der Schweiz und im Kanton Aargau haben sich Formen der Strukturkriminalität entwickelt, denen aus Sicht des Regierungsrats mit aller Entschlossenheit begegnet werden muss. Die ursprünglich nur in bestimmten Regionen Europas vorhandenen und traditionell gewachsenen kriminellen Organisationen, wie Mafia oder Camorra, die in Italien bereits seit langer Zeit eine Parallelgesellschaft bilden, haben mittlerweile Stützpunkte in anderen europäischen Ländern. Zwar sind die Strukturen der organisierten Kriminalität in den meisten europäischen Staaten nicht mit hierarchisch gegliederten Organisationen wie den südamerikanischen Rauschgiftkartellen oder den chinesischen Triaden zu vergleichen. Sie dürfen in ihrer kriminellen Energie und Gefährlichkeit aber dennoch nicht unterschätzt werden. Sie haben sich bereits überall in Europa und auch im Kanton Aargau verfestigt und gewinnen zunehmend an Macht und Einfluss. Kriminelle Gruppierungen und Organisationen sind im Kanton Aargau präsent. Aktivitäten werden primär in den Bereichen Betäubungsmittelhandel, Vermögens- und Wirtschaftskriminalität

sowie Geldwäscherei festgestellt.<sup>1</sup> Die Bekämpfung der Strukturkriminalität stellt einer der Schwerpunkte des Regierungsrats bei der Strafverfolgung und der Kriminalitätsbekämpfung dar.<sup>2</sup> Zudem ist die Professionalisierung der Bekämpfung der Strukturkriminalität ein Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028.<sup>3</sup>

Die vorliegende Motion steht in einem engen sachlichen Zusammenhang zur (24.418) Motion Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken (Sprecherin), Adrian Meier, FDP, Menziken, vom 3. Dezember 2024 betreffend Änderung Polizeigesetz des Kantons Aargau (PolG) zur Schaffung eines Zugangsrechts – insbesondere für die präventive Kontrolltätigkeit zur Bekämpfung von Strukturkriminalität, weshalb ergänzend auch auf die Stellungnahme des Regierungsrats zu diesem Vorstoss verwiesen wird.

## 2. Geltende Rechtsgrundlagen

§ 34 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) schreibt vor, dass Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Gemäss § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) können zudem zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Neben diesen beiden Bestimmungen ist die Amtshilfe zwischen Behörden in diversen weiteren kantonalen Erlassen geregelt. Im Zusammenhang mit dem Anliegen der Motion sind dabei beispielweise das Steuergesetz (StG), das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sowie die gestützt auf diese Gesetze erlassenen Verordnungen zu beachten.

## 3. Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin und des Motionärs, dass die Bekämpfung der Strukturkriminalität von grosser Bedeutung ist. Es soll deshalb geprüft werden, ob und wie die vorgenannten Rechtsgrundlagen oder weitere Erlasse ergänzt oder angepasst werden können, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Bei der Statuierung von Meldepflichten im Sinne der Motion beziehungsweise den damit verbundenen Regelungen des Datenaustausches bedarf es jedoch einer Interessenabwägung zwischen den Interessen der Kantonspolizei im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, den Interessen der weiteren Behörden sowie der betroffenen Privatpersonen. Es sind bei solchen Regelungen zudem die Vorgaben des übergeordneten Rechts und der Rechtsprechung betreffend Daten- und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen und es muss eine sachgerechte und verhältnismässige Lösung gefunden werden.

Es wird deshalb im Detail zu prüfen sein, in welchen Punkten die geltenden Rechtsgrundlagen ungenügend sind beziehungsweise in welchen Konstellationen die Strafverfolgungsbehörden heute keine Hinweise auf strafbares Verhalten im Bereich der Strukturkriminalität erhalten und inwiefern dieses Defizit durch Anpassungen des kantonalen Rechts reduziert oder allenfalls ganz eliminiert werden kann. Auch wird zu klären sein, ob sich eine Sonderregelung im Bereich der Strukturkriminalität im Sinne der Motion rechtfertigt oder ob der Informationsaustausch nicht für alle Formen der Kriminalität verbessert werden soll.

---

<sup>1</sup> vgl. Beantwortung der [\(24.207\) Interpellation Roland Vogt, SVP, Wohlen \(Sprecher\), Stephan Müller, SVP, Möhlin, vom 2. Juli 2024 betreffend "kriminelle Clan-Strukturen im Kanton Aargau"](#)

<sup>2</sup> [Schwerpunkte der Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung 2023–2026 - Kanton Aargau](#)

<sup>3</sup> <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dfr/dokumente/finanzen/planung-und-berichterstattung/aufgaben-und-finanzplan/afp-2025-2028-bechluss-final.pdf>

Zusammengefasst unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Motion im Grundsatz und ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Es soll im Rahmen der Umsetzung des Postulats geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie das Anliegen der Motion im kantonalen Recht umgesetzt werden kann und soll.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die zu erwartenden Auswirkungen sind davon abhängig, wie der vorliegende Vorstoss konkret umgesetzt wird. Werden neue Meldepflichten statuiert, ist ein gewisser Mehraufwand bei den Gemeinde- und Kantonsbehörden wahrscheinlich. Die Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung können zurzeit nicht abgeschätzt werden.

### **Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist**

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (§ 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dies mit folgender Begründung: Die neuen beziehungsweise ergänzten Meldepflichten und der damit verbundene Datenaustausch müssten im kantonalen Gesetzesrecht verankert werden. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (§ 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Sollte der Vorstoss wie vom Regierungsrat beantragt als Postulat überwiesen werden und sich im Rahmen der Prüfung zeigen, dass keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, wäre ein Bericht an den Grossen Rat zu erstellen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'345.–.

### **Regierungsrat Aargau**